



Brüssel, den 4. Mai 2015
(OR. en)

8514/15
ADD 1

ENER 133
ENV 257
DELECT 44

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der
Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 24. April 2015

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen
Union

Nr. Komm.dok.: C(2015) 2638 final - ANNEXES 1 to 9

Betr.: ANHÄNGE
Anhänge I bis IX zur DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) Nr. .../...
DER KOMMISSION zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des
Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die
Energieverbrauchskennzeichnung von Einzelraumheizgeräten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 2638 final - ANNEXES 1 to 9.

Anl.: C(2015) 2638 final - ANNEXES 1 to 9



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.4.2015
C(2015) 2638 final

ANNEXES 1 to 9

ANHÄNGE

Anhänge I bis IX

**zur DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION
zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates
im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Einzelraumheizgeräten**

ANHANG I

Begriffsbestimmungen für die Anhänge II bis IX

Für die Zwecke der Anhänge II bis IX gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Umrechnungskoeffizient“ (CC) bezeichnet einen Beiwert, der den in der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz¹ auf 40 % geschätzten durchschnittlichen Wirkungsgrad der Stromerzeugung in der EU widerspiegelt; der Wert des Umrechnungskoeffizienten beträgt $CC = 2,5$;
2. „Heizwert“ (NCV) bezeichnet die gesamte Wärmemenge, die von einer Brennstoffeinheit mit einem geeigneten Feuchtigkeitsgrad abgegeben wird, wenn diese vollständig mit Sauerstoff verbrannt wird und wenn die Verbrennungsprodukte nicht wieder auf Umgebungstemperatur abgekühlt werden;
3. „Brennstoff-Wirkungsgrad bei Nenn- oder Mindestwärmeleistung“ ($\eta_{th,nom}$ oder $\eta_{th,min}$) bezeichnet das Verhältnis der nutzbaren Wärmeleistung eines Einzelraumheizgeräts zu der als Heizwert (NCV) angegebenen Gesamtenergiezufuhr in %;
4. „elektrischer Leistungsbedarf bei Nennwärmeleistung“ ($e_{l,max}$) bezeichnet die elektrische Leistungsaufnahme des Einzelraumheizgeräts bei Nennwärmeleistung. Die elektrische Leistungsaufnahme wird ohne Berücksichtigung der Leistungsaufnahme einer Umwälzpumpe ermittelt, wenn das Produkt über eine indirekte Heizfunktion verfügt und mit einer Umwälzpumpe ausgestattet ist, und in kW angegeben;
5. „elektrischer Leistungsbedarf bei Mindestwärmeleistung“ ($e_{l,min}$) bezeichnet die elektrische Leistungsaufnahme des Einzelraumheizgeräts bei Mindestwärmeleistung. Die elektrische Leistungsaufnahme wird ohne Berücksichtigung der Leistungsaufnahme einer Umwälzpumpe ermittelt, wenn das Produkt über eine indirekte Heizfunktion verfügt und mit einer Umwälzpumpe ausgestattet ist, und in kW angegeben;
6. „elektrischer Leistungsbedarf im Bereitschaftszustand“ ($e_{l,sb}$) bezeichnet die elektrische Leistungsaufnahme des Produkts im Bereitschaftszustand in kW;
7. „Leistungsbedarf der Pilotflamme“ (P_{pilot}) bezeichnet den in kW angegebenen Verbrauch des Produkts an gasförmigen, flüssigen oder festen Brennstoffen, der erforderlich ist, um eine Flamme als Zündquelle für den stärkeren Verbrennungsprozess bereitzuhalten, mit dem die Nennwärmeleistung oder die Wärmeleistung bei Teillast erzeugt wird, wenn die Pilotflamme länger als 5 Minuten vor dem Einschalten des Hauptbrenners brennt;
8. „einstufige Wärmeleistung, keine Raumtemperaturkontrolle“ bedeutet, dass das Produkt seine Wärmeleistung nicht automatisch verändern kann und keine Rückmeldung der Raumtemperatur erfolgt, um die Wärmeleistung automatisch anzupassen;
9. „zwei oder mehr manuell einstellbare Stufen, keine Raumtemperaturkontrolle“ bedeutet, dass die Wärmeleistung des Produkts manuell anhand von zwei oder mehreren Stufen angepasst werden kann, aber kein Gerät vorhanden ist, das die Wärmeleistung in Abhängigkeit von einer gewünschten Innentemperatur automatisch anpasst;

¹ ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1.

10. „mit Raumtemperaturkontrolle mittels eines mechanischen Thermostats“ bedeutet, dass das Produkt mit einem nicht elektronisch arbeitenden Gerät ausgestattet ist, das es dem Produkt ermöglicht, seine Wärmeleistung während eines bestimmten Zeitraums in Abhängigkeit von einer bestimmten erforderlichen Innentemperatur automatisch anzupassen;
11. „mit elektronischer Raumtemperaturkontrolle“ bedeutet, dass das Produkt mit einem integrierten oder externen elektronischen Gerät ausgestattet ist, das es dem Produkt ermöglicht, seine Wärmeleistung während eines bestimmten Zeitraums in Abhängigkeit von einer bestimmten erforderlichen Innentemperatur automatisch anzupassen;
12. „mit elektronischer Raumtemperaturkontrolle und Tageszeitregelung“ bedeutet, dass das Produkt mit einem integrierten oder externen elektronischen Gerät ausgestattet ist, das es dem Produkt ermöglicht, seine Wärmeleistung während eines bestimmten Zeitraums in Abhängigkeit von einer bestimmten erforderlichen Innentemperatur automatisch anzupassen, wobei die erwünschten Temperaturen und dazugehörigen Zeiträume für einen 24-stündigen Zeitraum eingestellt werden können;
13. „mit elektronischer Raumtemperaturkontrolle und Wochentagsregelung“ bedeutet, dass das Produkt mit einem integrierten oder externen elektronischen Gerät ausgestattet ist, das es dem Produkt ermöglicht, seine Wärmeleistung während eines bestimmten Zeitraums in Abhängigkeit von einer bestimmten erforderlichen Innentemperatur automatisch anzupassen, wobei die erwünschten Temperaturen und dazugehörigen Zeiträume für eine ganze Woche eingestellt werden können. Während des 7-tägigen Zeitraums müssen auch unterschiedliche Einstellungen für verschiedene Tage möglich sein;
14. „Raumtemperaturkontrolle mit Präsenzerkennung“ bedeutet, dass das Produkt mit einem integrierten oder externen elektronischen Gerät ausgestattet ist, das die zu erreichende Raumtemperatur automatisch verringert, wenn es erkennt, dass in dem Raum niemand anwesend ist;
15. „Raumtemperaturkontrolle mit Erkennung offener Fenster“ bedeutet, dass das Produkt mit einem integrierten oder externen elektronischen Gerät ausgestattet ist, das die Wärmeleistung verringert, wenn ein Fenster oder eine Tür geöffnet wurden. Wird ein Sensor zur Erkennung eines geöffneten Fensters oder einer geöffneten Tür verwendet, kann er innerhalb oder außerhalb des Produkts oder in die Gebäudestruktur installiert sein, wobei diese Optionen auch miteinander kombiniert werden können;
16. „mit Fernbedienungsoption“ bezeichnet eine Funktion, die eine Interaktion mit dem Regler des Produkts auch außerhalb des Gebäudes ermöglicht, in dem das Produkt installiert ist;
17. „Bereitschaftszustand“ bezeichnet einen Zustand, in dem das Produkt mit dem Stromnetz verbunden ist, auf die Energiezufuhr aus dem Stromnetz angewiesen ist, um bestimmungsgemäß zu funktionieren, und nur folgende Funktionen gegebenenfalls zeitlich unbegrenzt ausführt: die Reaktivierungsfunktion oder die Reaktivierungsfunktion zusammen mit lediglich einer Anzeige, dass die Reaktivierungsfunktion aktiv ist, und/oder einer Informations- oder Statusanzeige;
18. „Modellkennung“ ist der in der Regel aus Buchstaben und Zahlen bestehende Code, anhand dessen ein bestimmtes Einzelraumheizgerätemodell von anderen Modellen

unterschieden wird, die denselben Marken-, Lieferanten- oder Händlernamen aufweisen;

19. „sonstige fossile Brennstoffe“ bezeichnet fossile Brennstoffe außer Anthrazit und Trockendampfkohle, Steinkohlenkoks, Schwelkoks, bituminöser Kohle, Braunkohle, Torf oder Briketts aus einer Mischung aus fossilen Brennstoffen;
20. „sonstige holzartige Biomasse“ bezeichnet holzartige Biomasse außer Scheitholz mit einem Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 25 %, brikettierten Brennstoffen mit einem Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 14 % und Pressholz mit einem Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 12 %;
21. „Feuchtigkeitsgehalt“ bezeichnet das Verhältnis der Masse des Wassers in dem Brennstoff zur Gesamtmasse des Brennstoffs bei Verwendung in dem Einzelraumheizgerät.

ANHANG II Energieeffizienzklassen

Die Energieeffizienzklasse eines Einzelraumheizgeräts wird gemäß Tabelle 1 anhand seines Energieeffizienzindex bestimmt.

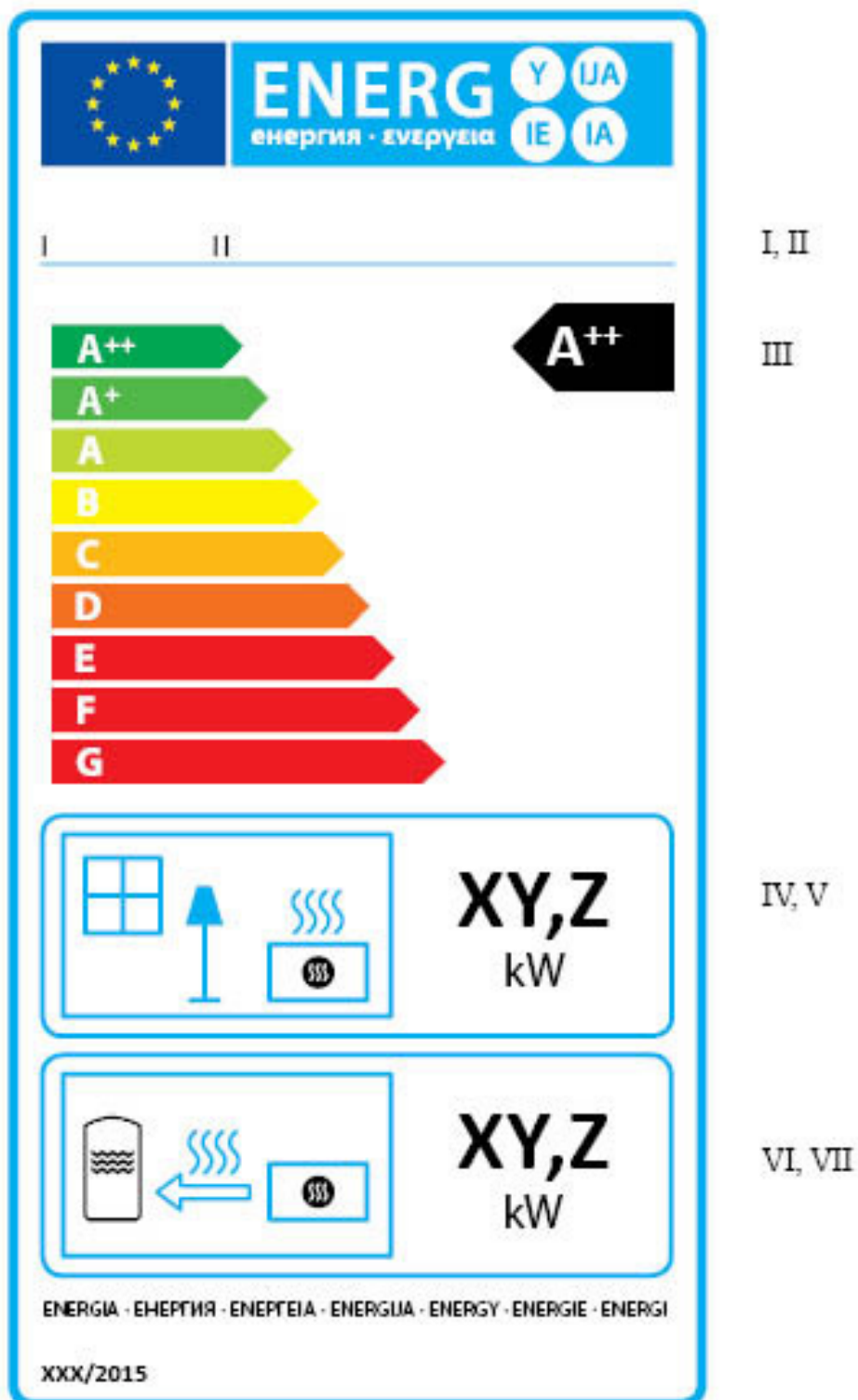
Tabelle 1: Energieeffizienzklassen von Einzelraumheizgeräten

Energieeffizienzklasse	Energieeffizienzindex (<i>EEI</i>)
A ⁺⁺	$EEI \geq 130$
A ⁺	$107 \leq EEI < 130$
A	$88 \leq EEI < 107$
B	$82 \leq EEI < 88$
C	$77 \leq EEI < 82$
D	$72 \leq EEI < 77$
E	$62 \leq EEI < 72$
F	$42 \leq EEI < 62$
G	$EEI < 42$

Der Energieeffizienzindex eines Einzelraumheizgeräts wird gemäß Anhang VIII berechnet.

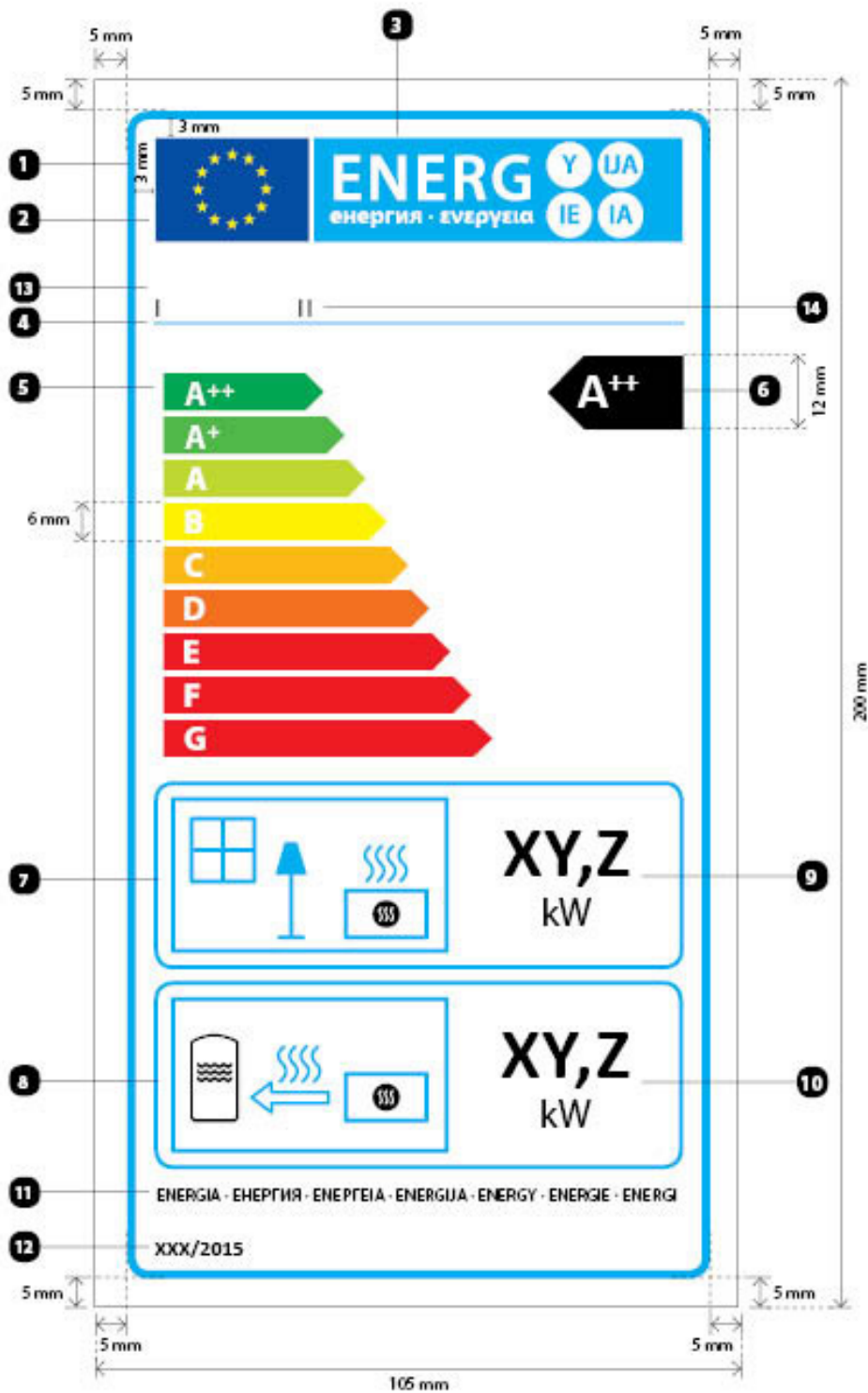
ANHANG III
Etikett

1. Einzelraumheizgeräte



- (a) Das Etikett muss die folgenden Informationen enthalten:
- I. Name oder Warenzeichen des Lieferanten;
 - II. Modellkennung des Lieferanten;
 - III. die Energieeffizienzklasse, ermittelt gemäß Anhang II Nummer 1; die Spitze des Pfeils, der die Energieeffizienzklasse des Einzelraumheizgeräts angibt, ist auf derselben Höhe zu platzieren wie die Spitze des Pfeils der entsprechenden Energieeffizienzklasse;
 - IV. das Symbol für die direkte Wärmeleistung;
 - V. die direkte Wärmeleistung in kW, auf die erste Dezimalstelle auf- bzw. abgerundet;
 - VI. bei Einzelraumheizgeräten mit Wärmeübertragung auf ein Fluid das Symbol für die indirekte Wärmeleistung;
 - VII. bei Einzelraumheizgeräten mit Wärmeübertragung auf ein Fluid die indirekte Wärmeleistung in kW, auf die erste Dezimalstelle auf- bzw. abgerundet.
- (b) Die Gestaltung des Etiketts für Einzelraumheizgeräte muss Nummer 2 entsprechen.

2. Die Gestaltung des Etiketts für Einzelraumheizgeräte muss folgender Vorlage entsprechen:



Dabei gilt:

- a) Das Etikett muss mindestens 105 mm breit und 200 mm hoch sein. Wird das Etikett in größerem Format gedruckt, müssen die Proportionen der obigen Spezifikationen gewahrt bleiben.
- b) Der Hintergrund muss weiß sein.
- c) Farbliche Gestaltung: CMYK — Cyan, Magenta, Gelb, Schwarz – nach folgendem Beispiel: 00-70-X-00: 0 % Cyan, 70 % Magenta, 100 % Gelb, 0 % Schwarz.
- d) Das Etikett muss folgenden Anforderungen entsprechen (Nummern beziehen sich auf die obige Abbildung):
 - ❶ **Begrenzungslinie des EU-Etiketts:** 4 pt, Farbe: Cyan 100 % – abgerundete Ecken: 3,5 mm.
 - ❷ **EU-Logo:** Farben: X-80-00-00 und 00-00-X-00.
 - ❸ **Etikettenkopf:** für mehrfarbiges Bild: X-00-00-00. Piktogramm wie abgebildet: EU-Logo und Etikettenkopf: Breite: 86 mm, Höhe: 17 mm.
 - ❹ **Trennlinie unter dem Etikettenkopf:** 1 pt, Farbe: Cyan 100 %, Länge: 86 mm.
 - ❺ **Skala der Energieeffizienzklassen**
 - **Pfeil:** Höhe: 6 mm, Zwischenraum: 1,3 mm – Farben:
Höchste Effizienzklasse: X-00-X-00,
Zweite Effizienzklasse: 70-00-X-00,
Dritte Effizienzklasse: 30-00-X-00,
Vierte Effizienzklasse: 00-00-X-00,
Fünfte Effizienzklasse: 00-30-X-00,
Sechste Effizienzklasse: 00-70-X-00,
Siebte Effizienzklasse: 00-X-X-00,
Achte Effizienzklasse: 00-X-X-00,
Letzte Effizienzklasse: 00-X-X-00;
 - **Text:** Calibri fett 14 pt, Großbuchstaben, weiß, „+“-Symbole: hochgestellt, auf gleicher Höhe.
 - ❻ **Energieeffizienzklasse:**
 - **Pfeil:** Breite: 22 mm, Höhe: 12 mm, 100 % schwarz;
 - **Text:** Calibri fett 24 pt, Großbuchstaben, weiß, „+“-Symbole: hochgestellt, auf gleicher Höhe.
 - ❼ **Direkte Heizfunktion:**
 - **Piktogramm** wie abgebildet;
 - **Rand:** 2 pt, Farbe: Cyan 100 % – abgerundete Ecken: 3,5 mm.
 - ❽ **Gegebenenfalls indirekte Heizfunktion:**
 - **Piktogramm** wie abgebildet;
 - **Rand:** 2 pt, Farbe: Cyan 100 % – abgerundete Ecken: 3,5 mm.

- ⑨ **Direkte Nennwärmeleistung:**
- **Rand:** 2 pt, Farbe: Cyan 100 % – abgerundete Ecken: 3,5 mm;
 - **Wert „XY,Z“:** Calibri fett 34 pt, 100 % schwarz;
 - **Text „kW“:** Calibri normal 18 pt, 100 % schwarz.
- ⑩ **Gegebenenfalls indirekte Nennwärmeleistung:**
- **Rand:** 2 pt, Farbe: Cyan 100 % – abgerundete Ecken: 3,5 mm;
 - **Wert „XY,Z“:** Calibri fett 34 pt, 100 % schwarz;
 - **Text „kW“:** Calibri normal 18 pt, 100 % schwarz.
- ⑪ **Energia:**
- **Text:** Calibri normal 8 pt, 100 % schwarz.
- ⑫ **Jahr der Einführung des Etiketts und Nummer der Verordnung:**
- **Text:** Calibri fett 10 pt.
- ⑬ **Name oder Warenzeichen des Lieferanten.**
- ⑭ **Modellkennung des Lieferanten:**
- Die Lieferantenangaben und die Modellkennung müssen in eine Fläche von 86 mm x 12 mm passen.

ANHANG IV Produktdatenblatt

1. Die Angaben auf dem Produktdatenblatt des Einzelraumheizgerätes sind in nachstehender Reihenfolge aufzuführen und in die Produktbroschüre oder andere mit dem Produkt bereitgestellte Unterlagen aufzunehmen:
 - (a) Name oder Warenzeichen des Lieferanten;
 - (b) Modellkennung des Lieferanten;
 - (c) Energieeffizienzklasse des Modells, ermittelt gemäß Anhang II Nummer 1;
 - (d) direkte Wärmeleistung in kW, auf die erste Dezimalstelle auf- bzw. abgerundet;
 - (e) indirekte Wärmeleistung in kW, auf die erste Dezimalstelle auf- bzw. abgerundet;
 - (f) Energieeffizienzindex, gemäß Anhang VIII berechnet und auf die nächstliegende ganze Zahl gerundet;
 - (g) Brennstoff-Energieeffizienz bei Nennwärmeleistung sowie gegebenenfalls bei Mindestlast, gemäß Anhang VIII berechnet und auf die erste Dezimalstelle gerundet;
 - (h) alle beim Zusammenbau, bei der Installation oder Wartung des Einzelraumheizgerätes zu treffenden besonderen Vorkehrungen.
2. Ein Datenblatt kann eine Reihe von Einzelraumheizgerätemodellen desselben Lieferanten abdecken.
3. Die Angaben auf dem Datenblatt können in Form einer Kopie des Etiketts in Farbe oder Schwarz/Weiß erfolgen. In diesem Fall sind die unter Nummer 1 aufgeführten Angaben, die nicht bereits auf dem Etikett vorhanden sind, ebenfalls aufzuführen.

ANHANG V Technische Dokumentation

Bei Einzelraumheizgeräten umfasst die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e und in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e genannte technische Dokumentation:

- (a) Name und Anschrift des Lieferanten;
- (b) die Modellkennung;
- (c) gegebenenfalls die Fundstellen der angewandten harmonisierten Normen;
- (d) wenn es sich bei dem bevorzugten Brennstoff gemäß Tabelle 2 um sonstige holzartige Biomasse, nicht-holzartige Biomasse, einen sonstigen fossilen Brennstoff oder eine sonstige Mischung aus Biomasse und fossilen Brennstoffen handelt, eine für die eindeutige Bestimmung des Brennstoffs hinreichend ausführliche Beschreibung sowie die technische Norm oder Spezifikation des Brennstoffs, einschließlich des gemessenen Feuchtigkeitsgehalts und des gemessenen Aschengehalts sowie bei sonstigen fossilen Brennstoffen den gemessenen Gehalt an flüchtigen Bestandteilen im Brennstoff;
- (e) gegebenenfalls andere angewandte Normen oder technische Spezifikationen;
- (f) Name und Unterschrift der für den Lieferanten zeichnungsberechtigten Person;
- (g) die Angaben in Tabelle 2 (bei Einzelraumheizgeräten für feste Brennstoffe) und in Tabelle 3 (bei Einzelraumheizgeräten für gasförmige/flüssige Brennstoffe), gemessen und berechnet gemäß Anhang VIII;
- (h) Berichte über Prüfungen, die von den Lieferanten oder in ihrem Auftrag durchgeführt wurden, einschließlich des Namens und der Anschrift der Stelle, die die Prüfung durchgeführt hat;
- (i) alle beim Zusammenbau, der Installation oder Wartung des Einzelraumheizgerätes zu treffenden besonderen Vorkehrungen.
- (j) gegebenenfalls eine Liste gleichwertiger Modelle.

Die Angaben in dieser technischen Dokumentation können mit der technischen Dokumentation zusammengefasst werden, die im Einklang mit Maßnahmen gemäß der Richtlinie 2009/125/EG zur Verfügung gestellt wird.

Tabelle 2: Technische Parameter für Einzelraumheizgeräte für feste Brennstoffe

Modellkennung(en):			
Indirekte Heizfunktion: [ja/nein]			
Direkte Wärmeleistung: ...(kW)			
Indirekte Wärmeleistung: ...(kW)			
Brennstoff	Bevorzugter Brennstoff (nur einer):	Sonstige(r) geeignete(r) Brennstoff(e):	
Scheitholz, Feuchtigkeitsgehalt ≤ 25 %	[ja/nein]	[ja/nein]	
Pressholz, Feuchtigkeitsgehalt < 12 %	[ja/nein]	[ja/nein]	
Sonstige holzartige Biomasse	[ja/nein]	[ja/nein]	
Nicht-holzartige Biomasse	[ja/nein]	[ja/nein]	
Anthrazit und Trockendampfkohle	[ja/nein]	[ja/nein]	
Steinkohlenkoks	[ja/nein]	[ja/nein]	
Schwelkoks	[ja/nein]	[ja/nein]	
Bituminöse Kohle	[ja/nein]	[ja/nein]	
Braunkohlenbriketts	[ja/nein]	[ja/nein]	
Torfbriketts	[ja/nein]	[ja/nein]	
Briketts aus einer Mischung aus fossilen Brennstoffen	[ja/nein]	[ja/nein]	
Sonstige fossile Brennstoffe	[ja/nein]	[ja/nein]	
Briketts aus einer Mischung aus Biomasse und fossilen Brennstoffen	[ja/nein]	[ja/nein]	
Sonstige Mischung aus Biomasse und festen Brennstoffen	[ja/nein]	[ja/nein]	
Eigenschaften beim Betrieb mit dem bevorzugten Brennstoff			
Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad η_s [%]:			
Energieeffizienzindex (EEI):			
Angabe	Symbol	Wert	Einheit
Wärmeleistung			
Nennwärmeleistung	P_{nom}	x,x	kW
Mindestwärmeleistung (Richtwert)	P_{min}	[x,x / N.A.]	kW
Hilfsstromverbrauch			
Bei Nennwärmeleistung	el_{max}	x,xxx	kW
Bei Mindestwärmeleistung	el_{min}	x,xxx	kW
Im Bereitschaftszustand	el_{SB}	x,xxx	kW
Angabe	Symbol	Wert	Einheit
Brennstoff-Wirkungsgrad (auf der Grundlage des NCV)			
Brennstoff-Wirkungsgrad bei Nennwärmeleistung	$\eta_{th,nom}$	x,x	%
Brennstoff-Wirkungsgrad bei Mindestwärmeleistung (Richtwert)	$\eta_{th,min}$	[x,x / N.A.]	%
Art der Wärmeleistung / Raumtemperaturkontrolle (bitte eine Möglichkeit auswählen)			
Einstufige Wärmeleistung, keine Raumtemperaturkontrolle		[ja/nein]	
zwei oder mehr manuelle Stufen, keine Raumtemperaturkontrolle		[ja/nein]	
Raumtemperaturkontrolle mittels eines mechanischen Thermostats		[ja/nein]	
mit elektronischer Raumtemperaturkontrolle		[ja/nein]	
mit elektronischer Raumtemperaturkontrolle und Tageszeitregelung		[ja/nein]	
mit elektronischer Raumtemperaturkontrolle und Wochentagsregelung		[ja/nein]	
Sonstige Regelungsoptionen (Mehrfachnennungen möglich)			
Raumtemperaturkontrolle mit		[ja/nein]	

		Präsenzerkennung	
		Raumtemperaturkontrolle mit	
		Erkennung offener Fenster	[ja/nein]
		mit Fernbedienungsoption	[ja/nein]
Leistungsbedarf der Pilotflamme			
Leistungsbedarf der Pilotflamme (soweit vorhanden)		P_{pilot}	[x,x / N.A.] kW
Kontaktdaten	Name und Anschrift des Lieferanten		

Tabelle 3: Technische Parameter für Einzelraumheizgeräte für gasförmige/flüssige Brennstoffe

Modellkennung(en):			
Indirekte Heizfunktion: [ja/nein]			
Direkte Wärmeleistung: ...(kW)			
Indirekte Wärmeleistung: ...(kW)			
Brennstoff			
Bitte Brennstoffart auswählen		[gasförmig / flüssig]	[bitte angeben]
Angabe	Symbol	Wert	Einheit
Wärmeleistung			
Nennwärmeleistung	P_{nom}	x,x	kW
Mindestwärmeleistung (Richtwert)	P_{min}	[x,x / N.A.]	kW
Hilfsstromverbrauch			
Bei Nennwärmeleistung	el_{max}	x,xxx	kW
Bei Mindestwärmeleistung	el_{min}	x,xxx	kW
Im Bereitschaftszustand	el_{SB}	x,xxx	kW
Leistungsbedarf der Pilotflamme			
Leistungsbedarf der Pilotflamme (soweit vorhanden)	P_{pilot}	[x,x / N.A.]	kW
Kontaktdaten		Name und Anschrift des Lieferanten	

Angabe	Symbol	Wert	Einheit
Brennstoff-Wirkungsgrad (NCV)			
Brennstoff-Wirkungsgrad bei Nennwärmeleistung	$\eta_{th,nom}$	x,x	%
Brennstoff-Wirkungsgrad bei Mindestwärmeleistung (Richtwert)	$\eta_{th,min}$	[x,x / N.A.]	%
Art der Wärmeleistung / Raumtemperaturkontrolle (bitte eine Möglichkeit auswählen)			
Einstufige Wärmeleistung, keine Raumtemperaturkontrolle			[ja/nein]
zwei oder mehr manuelle Stufen, keine Raumtemperaturkontrolle			[ja/nein]
Raumtemperaturkontrolle mittels eines mechanischen Thermostats			[ja/nein]
mit elektronischer Raumtemperaturkontrolle			[ja/nein]
mit elektronischer Raumtemperaturkontrolle und Tageszeitregelung			[ja/nein]
mit elektronischer Raumtemperaturkontrolle und Wochentagsregelung			[ja/nein]
Sonstige Regelungsoptionen (Mehrfachnennungen möglich)			
Raumtemperaturkontrolle mit Präsenzerkennung			[ja/nein]
Raumtemperaturkontrolle mit Erkennung offener Fenster			[ja/nein]
mit Fernbedienungsoption			[ja/nein]

ANHANG VI



Informationen, die in Fällen bereitzustellen sind, in denen nicht davon auszugehen ist, dass die Endnutzer das Produkt ausgestellt sehen, außer im Internet

1. Die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b genannten Informationen sind in der folgenden Reihenfolge anzugeben:
 - (a) Energieeffizienzklasse des Modells, ermittelt gemäß Anhang II Nummer 1;
 - (b) direkte Wärmeleistung in kW, auf die erste Dezimalstelle auf- bzw. abgerundet;
 - (c) indirekte Wärmeleistung in kW, auf die erste Dezimalstelle auf- bzw. abgerundet.
2. Schrifttyp und -größe aller unter Nummer 1 genannten Angaben müssen gut lesbar sein.

ANHANG VII

Informationen, die im Fall des Verkaufs, der Vermietung oder des Mietkaufs über das Internet bereitzustellen sind

1. Für die Zwecke der Nummern 2 bis 5 gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - (a) „Anzeigemechanismus“ bezeichnet jeden Bildschirm, einschließlich Touchscreens, oder sonstige Bildtechnologien zur Anzeige von Internet-Inhalten für Nutzer;
 - (b) „geschachtelte Anzeige“ bezeichnet eine grafische Benutzeroberfläche, bei der der Zugang zu Bildern oder Datensätzen per Mausklick auf ein anderes Bild oder einen anderen Datensatz, per Maus-Rollover über ein anderes Bild oder einen anderen Datensatz oder durch Berühren oder Aufziehen eines anderen Bildes oder Datensatzes auf einem Touchscreen erfolgt;
 - (c) „Touchscreen“ bezeichnet einen berührungsempfindlichen Bildschirm wie jenen von Tablet-Computern, Slate-Computern oder Smartphones;
 - (d) „alternativer Text“ bezeichnet einen Text, der als Alternative zu einer Grafik bereitgestellt wird und die Darstellung von Informationen in nicht grafischer Form ermöglicht, wenn Anzeigegeräte die Grafik nicht wiedergeben können, oder der als Hilfe für die Barrierefreiheit dient, z. B. als Eingabe für Sprachsynthese-Anwendungen.
2. Das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b bereitgestellte Etikett ist auf dem Anzeigemechanismus in der Nähe des Produktpreises darzustellen. Die Größe ist so zu wählen, dass das Etikett gut sichtbar und leserlich ist, und die Proportionen müssen der in Anhang III Nummer 2 festgelegten Größe entsprechen. Das Etikett kann mit Hilfe einer geschachtelten Anzeige angezeigt werden, wobei das für den Zugang zum Etikett verwendete Bild den Vorgaben in Nummer 3 entsprechen muss. Bei Anwendung einer geschachtelten Anzeige muss das Etikett beim ersten Mausklick auf das Bild, beim ersten Maus-Rollover über das Bild bzw. beim ersten Berühren oder Aufziehen des Bildes auf einem Touchscreen erscheinen.
3. Das für den Zugang zum Etikett genutzte Bild muss bei einer geschachtelten Anzeige
 - (a) ein Pfeil in der Farbe der Energieeffizienzklasse des Produkts auf dem Etikett sein,
 - (b) auf dem Pfeil die Energieeffizienzklasse des Produkts in Weiß in einer Schriftgröße, die der des Preises entspricht, enthalten und
 - (c) einem der folgenden zwei Formate entsprechen:


4. Bei einer geschachtelten Anzeige muss die Reihenfolge, in der das Etikett angezeigt wird, folgenden Vorgaben entsprechen:
 - (a) das in Nummer 3 genannte Bild ist auf dem Anzeigemechanismus in der Nähe des Produktpreises darzustellen;
 - (b) das Bild muss mit einem Link zum Etikett versehen sein;

- (c) das Etikett wird nach einem Mausklick auf das Bild, nach einem Maus-Rollover über das Bild oder nach dem Berühren oder Aufziehen des Bildes auf einem Touchscreen angezeigt;
 - (d) das Etikett wird in einem Pop-up-Fenster, auf einer neuen Registerkarte, auf einer neuen Seite oder als Einblendung angezeigt;
 - (e) für die Vergrößerung des Etiketts auf Touchscreens gelten die Gerätekonventionen für die Vergrößerung durch Berührung eines Touchscreens;
 - (f) die Anzeige des Etiketts wird mit Hilfe einer Option zum Schließen oder mit einem anderen Standard-Schließmechanismus beendet;
 - (g) der alternative Text für die Grafik, der anzuzeigen ist, wenn das Etikett nicht angezeigt werden kann, gibt die Energieeffizienzklasse des Produkts in einer Schriftgröße an, die der des Preises entspricht.
5. Das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d oder Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d bereitgestellte Produktdatenblatt ist auf dem Anzeigemechanismus in der Nähe des Produktpreises darzustellen. Die Größe ist so zu wählen, dass das Produktdatenblatt gut sichtbar und leserlich ist. Das Produktdatenblatt kann mit Hilfe einer geschachtelten Anzeige dargestellt werden; in diesem Fall muss auf dem Link für den Zugriff auf das Datenblatt klar und leserlich „Produktdatenblatt“ angegeben sein. Bei Anwendung einer geschachtelten Anzeige muss das Produktdatenblatt beim ersten Mausklick auf den Link, beim ersten Maus-Rollover über den Link bzw. beim ersten Berühren oder Aufziehen des Links auf einem Touchscreen erscheinen.

ANHANG VIII Messungen und Berechnungen

1. Für die Feststellung und Überprüfung der Konformität mit den Anforderungen dieser Verordnung werden Messungen und Berechnungen unter Verwendung harmonisierter Normen, deren Nummern im Amtsblatt der Europäischen Union zu diesem Zweck veröffentlicht wurden, oder anderer zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Verfahren vorgenommen, die den Methoden nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik Rechnung tragen. Dabei sind die Bedingungen der Nummern 2 bis 4 einzuhalten.
2. Allgemeine Bedingungen für Messungen und Berechnungen
 - (a) Einzelraumheizgeräte werden mit dem bevorzugten Brennstoff geprüft, um den Energieeffizienzindex sowie die direkte und indirekte Wärmeleistung zu ermitteln.
 - (b) Die für die direkte und indirekte Wärmeleistung angegebenen Werte sowie der Energieeffizienzindex werden auf die erste Dezimalstelle auf- bzw. abgerundet.
3. Allgemeine Bedingungen für den Energieeffizienzindex und den Verbrauch von Einzelraumheizgeräten:
 - (a) Soweit anwendbar, werden die Werte $\eta_{th,nom}$, $\eta_{th,min}$ für den Brennstoff-Wirkungsgrad sowie die Werte P_{nom} , P_{min} für die direkte und indirekte Wärmeleistung gemessen.
 - (b) Der Energieeffizienzindex (*EEI*) wird berechnet als der Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad im Betriebszustand $\eta_{S,on}$, wobei bei Einzelraumheizgeräten, die mit Biomasse als bevorzugtem Brennstoff betrieben werden, ein Korrekturfaktor angewandt wird, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass es sich bei dem bevorzugtem Brennstoff um einen erneuerbaren Energieträger handelt; zudem werden Korrekturfaktoren für die Beiträge der Temperaturregelungen, des Hilfsstromverbrauchs und des Energieverbrauchs der Pilotflamme angewandt. Der Energieeffizienzindex (*EEI*) wird als Zahl ausgedrückt, die der jeweiligen Prozentzahl entspricht.
4. Spezifische Bedingungen für den Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad
 - (a) Der Energieeffizienzindex (*EEI*) aller Einzelraumheizgeräte ist folgendermaßen definiert:

$$EEI = (\eta_{S,on} \cdot BLF) \cdot 100\% \cdot F(2) \cdot F(3) \cdot F(4) \cdot F(5)$$

Dabei gilt:

- $\eta_{S,on}$ ist der Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad im Betriebszustand, angegeben in % und berechnet gemäß Nummer 4 Buchstabe b;
- *BLF* ist der Biomasse-Kennzeichnungsfaktor, der bei Biomasse-Einzelraumheizgeräten 1,45 und bei mit fossilen Brennstoffen betriebenen Einzelraumheizgeräten 1 beträgt;
- *F(2)* ist ein Korrekturfaktor in %, der dem positiven Beitrag zum Energieeffizienzindex Rechnung trägt, der auf die angepassten Beiträge raumtemperaturgeführter Regelungen zurückgeht, deren Werte sich gegenseitig ausschließen oder nicht miteinander addiert werden können;

- $F(3)$ ist ein Korrekturfaktor in %, der dem positiven Beitrag zum Energieeffizienzindex Rechnung trägt, der auf die angepassten Beiträge raumtemperaturgeführter Regelungen zurückgeht, deren Werte miteinander addiert werden können;
 - $F(4)$ ist ein Korrekturfaktor in %, der dem negativen Beitrag des Hilfsstromverbrauchs zum Energieeffizienzindex Rechnung trägt;
 - $F(5)$ ist ein Korrekturfaktor in %, der dem negativen Beitrag des Energieverbrauchs der Pilotflamme zum Energieeffizienzindex Rechnung trägt.
- (b) Der Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad im Betriebszustand errechnet sich wie folgt:

$$\eta_{th,nom} = \dots$$

Dabei gilt:

- $\eta_{th,nom}$ ist der Brennstoff-Wirkungsgrad bei Nennwärmeleistung auf der Grundlage des Heizwerts;
- (c) Der Korrekturfaktor $F(2)$, der dem positiven Beitrag zum Energieeffizienzindex Rechnung trägt, der auf die angepassten Beiträge raumtemperaturgeführter Regelungen zurückgeht, deren Werte sich gegenseitig ausschließen oder nicht miteinander addiert werden können, errechnet sich wie folgt:

Bei allen Einzelraumheizgeräten entspricht der Korrekturfaktor $F(2)$ abhängig von den Eigenschaften der Regelung einem der in Tabelle 4 aufgeführten Werte. Dabei kann nur ein Wert ausgewählt werden.

Tabelle 4: Korrekturfaktor $F(2)$

Ausstattung des Produkts (es kann nur eine Option ausgewählt werden):	F(2)
	Brennstoffbetriebene Einzelraumheizgeräte
Einstufige Wärmeleistung, keine Raumtemperaturkontrolle	0,0 %
zwei oder mehr manuell einstellbare Stufen, keine Temperaturkontrolle	1,0 %
Raumtemperaturkontrolle mittels eines mechanischen Thermostats	2,0 %
mit elektronischer Raumtemperaturkontrolle	4,0 %
mit elektronischer Raumtemperaturkontrolle und Tageszeitregelung	6,0 %
mit elektronischer Raumtemperaturkontrolle und Wochentagsregelung	7,0 %

Ab dem 1. Januar 2022 ist $F(2)$ bei Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten gleich null, wenn deren Emissionen in der Einstellung für die Mindestwärmeleistung höher sind als die in Anhang II Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. ... der Kommission vom ... zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten [*Nummer der Verordnung vor der Veröffentlichung im Amtsblatt einzufügen*] aufgeführten Emissionen. In dieser Einstellung darf die Wärmeleistung höchstens 50 % der Nennwärmeleistung betragen. Ist $F(2)$ ungleich null, muss die technische Dokumentation ab dem 1. Januar 2022 die einschlägigen Informationen über die Emissionen bei der Mindestwärmeleistung enthalten.

- (d) Der Korrekturfaktor $F(3)$, der dem positiven Beitrag zum Energieeffizienzindex Rechnung trägt, der auf die angepassten Beiträge raumtemperaturgeführter Regelungen zurückgeht, deren Werte miteinander addiert werden können, errechnet sich folgendermaßen:

Bei allen Einzelraumheizgeräten entspricht der Korrekturfaktor $F(3)$ abhängig von den Eigenschaften der Regelung der Summe der in Tabelle 5 aufgeführten Werte.

Tabelle 5: Korrekturfaktor $F(3)$

Ausstattung des Produkts (es können mehrere Optionen ausgewählt werden):	F(3)
	Brennstoffbetriebene Einzelraumheizgeräte
Raumtemperaturkontrolle mit Präsenzerkennung	1,0 %
Raumtemperaturkontrolle mit Erkennung offener Fenster	1,0 %
mit Fernbedienungsoption	1,0 %

Ab dem 1. Januar 2022 ist $F(3)$ bei Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten gleich null, wenn deren Emissionen in der Einstellung für die Mindestwärmeleistung höher sind als die in Anhang II Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. ... der Kommission vom ... zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten [*Nummer der Verordnung vor der Veröffentlichung im Amtsblatt einzufügen*] aufgeführten Emissionen. In dieser Einstellung darf die Wärmeleistung höchstens 50 % der Nennwärmeleistung betragen. Ist $F(3)$ ungleich null, muss die technische Dokumentation ab dem 1. Januar 2022 die einschlägigen Informationen über die Emissionen bei der Mindestwärmeleistung enthalten.

- (e) Der Korrekturfaktor für den Hilfsstromverbrauch $F(4)$ errechnet sich wie folgt: Dieser Korrekturfaktor trägt dem Hilfsstromverbrauch im Ein-Zustand sowie im Bereitschaftszustand Rechnung.

Bei allen Einzelraumheizgeräten errechnet sich der Korrekturfaktor für den Hilfsstromverbrauch wie folgt:

$$F(4) = \frac{0,2 \cdot el_{max} + 0,8 \cdot el_{min} + 1,3 \cdot el_{sb}}{P_{nom}} \cdot 100 [\%]$$

Dabei gilt:

- el_{max} ist die elektrische Leistungsaufnahme bei Nennwärmeleistung in kW;
- el_{min} ist die elektrische Leistungsaufnahme bei Mindestwärmeleistung in kW. Bietet das Produkt keine Mindestwärmeleistung, so ist der Wert für die elektrische Leistungsaufnahme bei Nennwärmeleistung zu verwenden;
- el_{sb} ist die elektrische Leistungsaufnahme des Produkts im Bereitschaftszustand in kW;
- P_{nom} ist die Nennwärmeleistung des Produkts in kW.

- (f) Der Korrekturfaktor $F(5)$ zur Berücksichtigung des Energieverbrauchs einer Pilotflamme errechnet sich wie folgt:

Dieser Korrekturfaktor spiegelt den Leistungsbedarf der Pilotflamme wider.

Bei allen Einzelraumheizgeräten errechnet sich der Korrekturfaktor wie folgt:

$$\eta_{\text{pilot}}(\%) = 0,1 \cdot \frac{P_{\text{pilot}}}{P_{\text{nom}}} \cdot 1000 [\%]$$

Dabei gilt:

- P_{pilot} ist die Leistungsaufnahme der Pilotflamme in kW;
- P_{nom} ist die Nennwärmeleistung des Produkts in kW.

ANHANG IX

Nachprüfungsverfahren zur Marktaufsicht

Zur Kontrolle der Übereinstimmung mit den in den Artikeln 3 und 4 festgelegten Anforderungen wenden die Behörden der Mitgliedstaaten das folgende Nachprüfungsverfahren an:

1. Die Behörden der Mitgliedstaaten prüfen nur ein Exemplar je Modell. Dabei verwenden sie einen Brennstoff, der vergleichbare Eigenschaften aufweist wie der Brennstoff, der vom Lieferanten bei den Messungen gemäß Anhang VIII eingesetzt wurde.

Die maßgeblichen Anforderungen gelten für das Modell als erfüllt, wenn

- (a) die auf dem Etikett und im Produktdatenblatt angegebenen Werte und Klassen den in der technischen Dokumentation angegebenen Werten entsprechen und
- (b) bei Einzelraumheizgeräten für feste Brennstoffe der Energieeffizienzindex (EEI) höchstens 8 % geringer ist als der angegebene Wert,
- (c) bei Einzelraumheizgeräten für flüssige Brennstoffe der Energieeffizienzindex (EEI) höchstens 8 % geringer ist als der angegebene Wert,
- (d) bei Einzelraumheizgeräten für gasförmige Brennstoffe der Energieeffizienzindex (EEI) höchstens 8 % geringer ist als der angegebene Wert.

2. Wird das unter Nummer 2 Buchstabe a geforderte Ergebnis nicht erreicht, so wird angenommen, dass das Modell und alle gleichwertigen Modelle die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen. Wird eines der unter Nummer 2 Buchstaben b bis d geforderten Ergebnisse nicht erreicht, so prüfen die Behörden der Mitgliedstaaten drei zufällig ausgewählte weitere Exemplare desselben Modells. Alternativ können drei Exemplare eines oder mehrerer anderer Modelle ausgewählt werden, die in der technischen Dokumentation des Herstellers als gleichwertige Produkte aufgeführt werden.

Die maßgeblichen Anforderungen gelten für das Modell als erfüllt, wenn

- (a) die auf dem Etikett und im Produktdatenblatt angegebenen Werte und Klassen der drei zusätzlichen Geräte den in der technischen Dokumentation angegebenen Werten entsprechen,
- (b) bei Einzelraumheizgeräten für feste Brennstoffe der durchschnittliche EEI der drei zusätzlichen Geräte höchstens 8 % geringer ist als der angegebene Wert,
- (c) bei Einzelraumheizgeräten für flüssige Brennstoffe der durchschnittliche EEI der drei zusätzlichen Geräte höchstens 8 % geringer ist als der angegebene Wert,
- (d) bei Einzelraumheizgeräten für gasförmige Brennstoffe der durchschnittliche EEI der drei zusätzlichen Geräte höchstens 8 % geringer ist als der angegebene Wert.

Werden die unter Nummer 2 geforderten Ergebnisse nicht erreicht, so wird angenommen, dass das Modell und alle gleichwertigen Modelle den Anforderungen dieser Verordnung nicht entsprechen. Die Behörden des Mitgliedstaats stellen den Behörden der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die Prüfergebnisse und andere maßgebliche

Informationen innerhalb eines Monats nach der Entscheidung über die Nichterfüllung der Anforderungen zur Verfügung.

Die Behörden der Mitgliedstaaten wenden die in Anhang VIII aufgeführten Mess- und Berechnungsmethoden an.

Die in diesem Anhang festgelegten Prüftoleranzen gelten nur für die Nachprüfung der gemessenen Parameter durch die Behörden der Mitgliedstaaten und sind vom Lieferanten nicht als zulässige Toleranz heranzuziehen, um die Werte in der technischen Dokumentation festzulegen. Die auf dem Etikett und dem Produktdatenblatt angegebenen Werte und Klassen dürfen für den Lieferanten nicht günstiger sein als die in der technischen Dokumentation vermerkten Werte.